



**Umsetzung des SGB II (Hartz IV);  
Weiterführung der Arbeitsgemeinschaft nach § 44 b SGB II mit der Agentur für Arbeit  
Reutlingen**

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Arbeitsgemeinschaft nach § 44 b SGB II mit der Agentur für Arbeit Reutlingen wird zunächst bis 31.12.2008 fortgesetzt.
2. Auf eine Kündigung des bestehenden öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß §§ 53 ff. SGB X über die Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 44 b des II. Buches Sozialgesetzbuch zwischen der Agentur für Arbeit Reutlingen und dem Landkreis Reutlingen vom 28.04.2005 (ARGE-Vertrag), zum Jahresende 2007 wird verzichtet.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Kreistag zu Beginn des Jahres 2008 über die weitere Entwicklung zu berichten.

**Kosten/Finanzielle Auswirkungen:**

Bei Fortsetzung der Zusammenarbeit: keine Mehraufwendungen.

Bei Kündigung: finanzielle Risiken zur Zeit nicht bezifferbar.

**o Leistung:**

Die kommunalen Aufgabenanteile (Unterkunftskosten, einmalige Beihilfen) bieten kaum Potenzial zur Steuerung. Die wesentlichen Möglichkeiten zur Reduzierung der Bedarfszahlen und Kosten liegen in einer effektiven Vermittlung und in einer sorgfältigen Antragsüberprüfung, also im Aufgabenbereich der Agentur für Arbeit. Im Einzelnen wird darauf in der nachfolgenden ausführlichen Sachdarstellung eingegangen.

**o Verwaltungskosten:**

Die Personal- und Sachkosten, die seinem Aufgabenanteil entsprechen, hat der Landkreis zu tragen. Der Umfang des Aufgabenanteils wird lt. ARGE-Vertrag nach einer Formel ermittelt, bei der für die kommunalen Aufgaben eine Fallzahl von 600 pro Sachbearbeiter festgelegt ist. Daraus ergibt sich derzeit ein Anteil zwischen 8 % und 9 % der Gesamtkosten. Diese Regelung ist für den Landkreis recht günstig. Die Bundesagentur für Arbeit geht allgemein davon aus, dass für den kommunalen Aufgabenanteil mindestens ein Satz von 12,9 % der Gesamtkosten angenommen werden soll. Die Landkreisverwaltung wurde in diesem Zusammenhang bereits zu Nachverhandlungen aufgefordert, die bisher unter anderem mit dem Hinweis auf den geltenden Vertrag abgewendet werden konnten.

Darüber hinaus wurde dem Landkreis und den Städten Reutlingen und Pfullingen die Möglichkeit eingeräumt, gegen Kostenerstattung weiteres Personal zur Verfügung zu stellen. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht.

## **Sachdarstellung/Begründung:**

### **I. Kurzfassung**

Der ARGE-Vertrag kann mit einer Frist von 8 Monaten jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres, frühestens zum 31.12.2007 gekündigt werden.

Einzige Alternative zur bisherigen Form der Zusammenarbeit ist derzeit die getrennte Aufgabenwahrnehmung. Diese wäre nach einer umfassenden Abwägung im Vergleich zur Arbeitsgemeinschaft mit deutlich überwiegenden Nachteilen verbunden.

Vom Bundesverfassungsgericht ist eine Entscheidung über eine kommunale Verfassungsbeschwerde angekündigt, die weitreichende Auswirkungen auf die Leistungen und die Durchführung des SGB II haben könnte. Auch im Hinblick auf diese Entscheidung ist eine Kündigung des ARGE-Vertrages nicht angezeigt. Auf eine Kündigung soll deshalb verzichtet werden und der bestehende Vertrag weiter angewendet werden. Der Vertrag kann damit frühestens zum 31.12.2008 gekündigt werden.

### **II. Ausführliche Sachdarstellung**

#### **1. Einleitung**

Über die Durchführung des SGB II im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft wurde wiederholt berichtet. Grundsätzlich obliegen der Agentur für Arbeit die Aufgaben der Arbeitsvermittlung und die Gewährung der Regelleistung, den kommunalen Trägern die Kosten der Unterkunft, einmalige Beihilfen sowie die begleitende psychosoziale Betreuung. Nach dem gesetzlichen Regelfall des § 44 b SGB II sollen die Leistungen durch die beiden Träger gemeinsam in einer Arbeitsgemeinschaft gewährt werden. Darüber hinaus wurde in einer Experimentierklausel 69 Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auch die Aufgaben der Agentur für Arbeit in eigener Regie durchzuführen (Option). Der Landkreis Reutlingen hat sich, auch im Hinblick auf die verfassungsrechtlich nicht abgesicherte Finanzierung der Optionslösung für eine Arbeitsgemeinschaft entschieden. Der ARGE-Vertrag könnte mit einer Frist von 8 Monaten frühestens zum 31.12.2007 gekündigt werden. Das heißt, eine Kündigung müsste bis Ende April ausgesprochen sein.

Im Folgenden wird das Für und Wider einer Kündigung sowie mögliche Alternativen unter verschiedenen Aspekten dargestellt.

#### **2. Alternativen**

Im Rahmen der Experimentierklausel des § 6 a SGB II konnten 69 Kommunen die Option einer einheitlichen und umfassenden Aufgabenerfüllung wahrnehmen. Erste Ergebnisse zeigen, dass die zur Verfügung gestellten Mittel auskömmlich sind und dass durch die alleinige Entscheidungskompetenz die Leistung schnell und flexibel sichergestellt werden kann. Eine Herausforderung für manche Optionskommunen bestand darin, ein Know-how bei der Arbeitsvermittlung aufzubauen. Derzeit gibt es allerdings für weitere Kommunen keine Möglichkeit mehr zu optieren. Insoweit erübrigt sich an dieser Stelle eine genauere Prüfung.

Einzige Alternative zur Arbeitsgemeinschaft ist damit die **getrennte Aufgabenwahrnehmung**.

Von den insgesamt 439 kommunalen Trägern in Deutschland haben letztlich insgesamt nur 19, davon 16 Landkreise, keine Arbeitsgemeinschaft gebildet. 12 dieser kommunalen Träger sind baden-württembergische Landkreise und kreisfreie Städte. Die wesentliche Ursache für diese Häufung in Baden-Württemberg liegt aber nicht in der besonderen Qualität dieser Form der Aufgabenwahrnehmung, sondern darin, dass in Baden-Württemberg nach dem Beispiel des Landkreises Ravensburg intensiv nach verbindlichen Kooperationslösungen unterhalb einer Arbeitsgemeinschaft gesucht wurde. Nachdem die Regionaldirektion diese Möglichkeit zunächst eingeräumt hatte, wurde, auch im Landkreis Reutlingen, sehr viel Zeit dafür aufgewendet, entsprechende Kooperationslösungen zu finden.

Auch in Landkreisen, die eine getrennte Aufgabenwahrnehmung haben, wurden Strukturen geschaffen (gemeinsame Antragsentgegennahme, gemeinsames Bürogebäude), die denen einer Arbeitsgemeinschaft ähneln. Es finden regelmäßige Abstimmungen mit der Agentur für Arbeit statt. Ein wenn auch eingeschränktes Mitspracherecht des Landkreises in wesentlichen Fragestellungen besteht dort aber nicht.

### **3. Steuerung**

Maßgebliches Organ der Arbeitsgemeinschaft ist die Trägerversammlung. Sie entscheidet über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Dazu gehören vor allem die:

- Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,
- Festlegung der strategischen Ziele,
- Maßnahmeplanung.

Das Vorschlagsrecht für den Geschäftsführer steht der Agentur zu, das für den stellvertretenden Geschäftsführer mit dem Aufgabenbereich der Leistungssachbearbeitung steht dem Landkreis zu.

Damit ist strukturell eine Mitgestaltungsmöglichkeit durch den Landkreis sichergestellt. In der Praxis gestaltet sie sich allerdings durch die nach wie vor zu beobachtende zentrale Steuerung aus Nürnberg oder Stuttgart immer wieder sehr schwierig und äußerst unzufriedenstellend.

Bei einer getrennten Aufgabenwahrnehmung würde auch noch diese vorhandene Gestaltungs- und Mitsprachemöglichkeit in wesentlichen Punkten ganz aufgegeben mit allen negativen Konsequenzen. Die kommunalen Leistungen (Unterkunftskosten) bieten nur wenig Steuerungspotenzial.

Wesentlicher Punkt der Leistungen nach dem SGB II ist aber nicht nur in finanzieller Hinsicht die Vermittlung in Arbeit. Hier sind Kerninteressen des Landkreises berührt.

### **4. Aufgabenwahrnehmung**

Im „Job-Center Landkreis Reutlingen“ werden die Anträge nach Sachzusammenhängen und nicht nach dem Aufgabenanteil des Bundes oder des Landkreises bearbeitet. Die Leistungsgewährung erfolgt einheitlich. Die persönlichen Ansprechpartner haben die Gesamtverantwortung für jeden Fall und stehen in enger Abstimmung mit der Arbeitsvermittlung. Bei einer getrennten Aufgabenwahrnehmung muss die Bewilligung der Unterkunftskosten aus dieser einheitlichen Sachbearbeitung herausgelöst werden. Dies wäre kritisch im Hinblick auf die Arbeitsökonomie und die Bürgerfreundlichkeit. Eine Leistung "aus einer Hand" wäre nicht mehr gegeben.

## 5. Personal

Im „Job-Center Landkreis Reutlingen“ arbeitet Personal der Arbeitsagentur, des Landkreises Reutlingen und der Städte Reutlingen und Pfullingen. Das Personal ist in den Aufgabenbereichen eingesetzt, die ihrer, in der Regel im Rahmen der früheren Sozialhilfe erworbenen, Qualifikation entsprechen. Die Mitarbeiter machen das, was sie am besten können. So konnte beispielsweise auch die Kompetenz der früheren KomAG-Mitarbeiter im Bereich der Arbeitsvermittlung eingebracht werden. Bei einer getrennten Aufgabenwahrnehmung müssten sich die teilweise hochqualifizierten Mitarbeiter der Kommunen auf die Bewilligung von Unterkunftskosten und einmalige Beihilfen beschränken bzw. in die kommunalen Verwaltungen zurückbeordert werden.

Das entscheidende Personalproblem des Job-Centers besteht darin, dass fast die Hälfte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Job-Centers nur ein befristetes Arbeitsverhältnis haben. Daraus ergibt sich eine erhebliche Fluktuation und ein sehr hoher Aufwand, den Wissenstransfer sicherzustellen und die neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu qualifizieren. Bei einer Verlängerung der Zusammenarbeit bis zunächst Ende 2008 kann diesen Mitarbeitern für zunächst 2 Jahre eine klare Perspektive gegeben werden.

## 6. Kommunale Verfassungsbeschwerde

Verschiedene Landkreise haben unter Federführung des Deutschen Landkreistages bereits Ende 2004 eine kommunale Verfassungsbeschwerde nach Artikel 93 Abs. 1 Ziff. 4 b Grundgesetz wegen Verletzung des Rechts auf Selbstverwaltung nach Artikel 28 Grundgesetz erhoben.

Gegenstand der kommunalen Verfassungsbeschwerde ist:

- Der mit dem SGB II verbundene Aufgabendurchgriff auf die Kommunen.

Nach der, auch schon vor der Föderalismusreform gefestigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ist eine unmittelbare Aufgabenübertragung seitens des Bundes auf die kommunale Ebene nur zulässig, wenn es sich dabei nur um eine geringfügige, punktuelle Regelung handelt und die bundesunmittelbare Regelung zum wirksamen Vollzug des Gesetzes zwingend notwendig ist. Ursprünglich war im SGB II – verfassungskonform – eine einheitliche Aufgabenerledigung durch den Bund vorgesehen. Erst im Vermittlungsverfahren wurden erhebliche Aufgabenanteile den Kommunen zugewiesen.

- Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften.

Nach § 44 b SGB II sollen die kommunalen Träger die Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf Arbeitsgemeinschaften übertragen. Dadurch entsteht eine verfassungsrechtlich grundsätzlich verbotene Mischverwaltung zwischen Bund und Kommunen. Der Grundsatz eigenverantwortlicher Aufgabenwahrnehmung, der durch die Garantie kommunaler Selbstverwaltung noch verstärkt wird, wird verletzt.

- Die finanziellen Auswirkungen.

Es war bereits vor Inkrafttreten des SGB II absehbar, dass die zugesicherten finanziellen Entlastungen der Kommunen nicht erreicht werden und die ursprünglich im Gesetz festgelegte Revisionsformel nicht ausreicht bzw. zu einer ungleichen Verteilung der Entlastungen führt.

Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes war zunächst auf die 2. Jahreshälfte 2006, dann auf das 1. Quartal 2007 angekündigt. Es ist derzeit nicht absehbar, wann diese Entscheidung ergehen wird.

Es ist aber zu erwarten, dass sie weitreichende Auswirkungen auf die derzeitigen Formen der Aufgabenwahrnehmung haben wird.

Wird der Verfassungsbeschwerde gegen § 44 b SGB II stattgegeben, so wird die Regelung für nichtig erklärt oder dem Gesetzgeber auferlegt, binnen angemessener Frist eine andere Regelung zu treffen. Auf die bis dahin ergangenen bestandskräftigen Entscheidungen des Job-Centers hat dies keine Auswirkungen. Nach § 79 Abs. 2 Bundesverfassungsgerichtsgesetz bleiben die nicht mehr anfechtbaren Entscheidungen, die auf einer für nichtig erklärten Norm beruhen, unberührt.

Wie eine eventuelle Neuregelung, die durch den Bundesgesetzgeber und den Landesgesetzgeber zu treffen wären, aussehen wird, ist derzeit nicht absehbar. Auf örtlicher Ebene muss aber ggf. kurzfristig und flexibel reagiert werden können.

Deshalb wird vorgeschlagen, im Rahmen des Kündigungsverzichts gegenseitig zu erklären und dann klarzustellen, dass eine entsprechende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes als Wegfall der Geschäftsgrundlage nach § 313 BGB oder als wichtiger Kündigungsgrund nach § 314 BGB angesehen wird.

Diese Erklärung ist nach der Beschlussfassung durch den Kreistag vorgesehen.

Damit kann der ARGE-Vertrag gegebenenfalls kurzfristig angepasst oder außerordentlich gekündigt werden.